

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 305 und § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung).

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält nachfolgende Fassung

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 16.12.2010

gez. Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel